

Allgemeinverfügung der Gemeinde Deißlingen zur Umbenennung der Fritz-Kiehn-Straße

Die Gemeinde Deißlingen erlässt gemäß § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Deißlingen hat in seiner Gemeinderatssitzung am 03.11.2020 die Straßenumbenennung der Fritz-Kiehn-Straße beschlossen. Am 27.07.2021 wurde dazu in der Gemeinderatssitzung der Beschluss über den neuen Straßennamen gefasst. Der neue Straßename der bisherigen Fritz-Kiehn-Straße lautet **Alte Friedenstraße**.
2. Die Umbenennung tritt zum **01.01.2022** in Kraft. Der sofortige Vollzug gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird hiermit angeordnet.

Begründung

Fritz Kiehn wurde 1885 geboren und gründete nach dem Ersten Weltkrieg in Trossingen die Efka-Werke, die Zigarettenpapier herstellten. Hierbei hatte er einen gewissen Erfolg, was dem egomanisch und geltungssüchtig veranlagten Unternehmer aber nicht genügte. Mit dem Aufkeimen des Nationalsozialismus sah er seine Chance, politischen Einfluss zu gewinnen und sich diesen wirtschaftlich zunutze zu machen. Neben diversen NS-Parteiämtern war er auch Reichstagsabgeordneter der NSDAP (1932-1945). Dabei pflegte er ganz bewusst Kontakt zur Führungsebene der Nazis und sogar der SS, die bei ihm ein und aus gingen. Kiehn kann also keinesfalls als Mitläufer, sondern vielmehr als überregionale Nazi-Größe bezeichnet werden. Mit fragwürdigen Methoden gelang es ihm, einige Firmen weit unter Wert zu übernehmen, indem er seine NS-Kontakte nutzte. Er darf daher mit Fug und Recht als Arisierungsgewinner bezeichnet werden, der Kapital aus der Enteignung von jüdischem Firmenbesitz schlug.

Trotz der Tatsache, dass Fritz Kiehn zahlreiche NS-Parteiämter innehatte und sich nachweislich vor und während des Zweiten Weltkriegs eben durch seine Stellung im NS-System bereichert hatte, wurde er im Entnazifizierungsprozess 1949 als „minderbelastet“ eingestuft – ein aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbares Urteil.

Da Kiehn wie eingangs beschrieben einen ungeheuren Geltungsdrang hatte, versuchte er auch nach dem Krieg wieder schnell zu wirtschaftlichem Erfolg und gesellschaftlichem Ansehen zu kommen. Dies gelang ihm überraschend schnell, nicht zuletzt durch einen Landeskredit in Millionenhöhe. Durch erneut gut gepflegte Kontakte in entsprechende gesellschaftliche Kreise und durch hohe Geldspenden wollte er seine Reputation wieder herstellen. Auch hierbei war er erfolgreich, was Gemeinderatsmandat und wiederhergestellte Ehrenbürgerwürde in Trossingen sowie andere Ehrentitel belegen.

Die Verbindung zwischen Fritz Kiehn und der Gemeinde Deißlingen beginnt erst nach dem Krieg. Auf der Suche nach dringend benötigten Arbeitskräften für seine Efka-Werke war Kiehn auch bald im Umland präsent. Dabei war er wiederum auch in Deißlingen um gute Kontakte bemüht, die er mit dem damaligen Bürgermeister Reuter pflegte. Dies führte dazu, dass Kiehn im Jahr 1961 eine Spende für den Neubau des Kindergartens tätigte, mit der die künstlerische Ausstattung (durch Romuald Hengstler und Siegfried Haas) sowie das Mobiliar der Schwesternwohnung finanziert wurde. Der Betrag belief sich auf 15.000 DM – bei

Baukosten für den gesamten Kindergarten von 300.000 DM. Die Kaufkraft seiner Spende belief sich damals auf rund zwei durchschnittlichen Brutto-Jahresgehältern oder drei Kleinwagen – nach heutigen Kaufkraftmaßstäben also zwischen 50T€ und 75 T€. Der Gemeinderat bedankte sich für diese Spende im Gegenzug mit der Benennung der Straße.

Das Handeln von Fritz Kiehn wurde mehrfach im Gemeinderat besprochen und ist immer wieder auch mit Jahren Abstand aufgegriffen worden. In Hinblick auf diese Vergangenheit von Fritz Kiehn hat der Gemeinderat der Gemeinde Deißlingen beschlossen, die Fritz-Kiehn-Straße mit dem Beschluss vom 03.11.2020 umzubenennen.

Bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Straßenumbenennung steht der Gemeinde eine weitgehende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu, die lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und durch die aus dem Rechtsstaatsprinzip, sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen jeder Verwaltungstätigkeit beschränkt wird. Zweck der Benennung ist in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen den Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen oder zu erleichtern (ordnungsrechtlicher Charakter). Hierbei gilt es, dass ein Straßename nicht mehrfach in der Gemeinde vorkommen darf, nicht anstößig ist und nicht verfassungsfeindlich ist.

Die Umbenennung dieses Straßennamens ist eine Maßnahme, die im öffentlichen Interesse steht. Hierbei waren die Interessen zwischen den öffentlichen Belangen und den Belangen der in der umzubenennenden Straße wohnenden Einwohner und ansässigen Gewerbebetriebe abzuwägen. Im Ergebnis dieser Abwägung überwog die Notwendigkeit der Straßenumbenennung aufgrund der Verantwortung gegenüber Geschehenem in geschichtlichem Kontext sowie der Notwendigkeit einer Änderung in der heutigen Zeit gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Straßennamen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen. Um dies zu unterstreichen, werden die betroffenen Anlieger wie unten aufgeführt noch von Seiten der Gemeinde unterstützt. Die persönliche Bindung der Anwohner zum alten Straßennamen, entstehende Kosten oder zu befürchtende Probleme bei der Zielführung und des Auffindens der Straße sind keine Hinderungsgründe für eine Umbenennung. Eigentumsrechte und allgemeine Persönlichkeitsrechte werden somit nicht verletzt.

Die Festlegung eines neuen Namens in der Gemeinderatssitzung vom 27.07.2021 fand unter einer sehr starken Öffentlichkeitsbeteiligung statt, bei der vor allem Anwohner der bisherigen Fritz-Kiehn-Straße anwesend waren und angemessen beteiligt und gehört wurden. Hierbei wurde angemessen auf die Wünsche der betroffenen Anwohner eingegangen, da hierbei ein Vorschlag der Bürgerschaft als neuer Name gewählt wurde – anders als die ursprünglichen Namensvorschläge. Die Namensgebung hierbei stellt eine Ermessensentscheidung der Gemeinde dar. Bei der Namensgebung einer Straße haben die Anwohner grundsätzlich kein Recht auf einen bestimmten Straßennamen, wurden in vorliegendem Fall aber gehört.

Für die betroffenen Anlieger ist eine Straßenumbenennung nicht folgenlos. Tatsächliche Folgen wie das Ummelden bei diversen Behörden, Banken, Versicherungen etc. stellen hierbei nur exemplarisch die Folgen für die Anlieger dar. Diese und weitere tatsächliche Folgen einer Straßenumbenennung erfordern nicht nur einen gewissen Zeitaufwand, sondern verursachen auch Kosten. Die aus dieser Allgemeinverfügung resultierenden Amtshandlungen in Bezug auf die Änderung bzw. Neuausfertigung der Personaldokumente und die Änderung der Betriebsstättenanschriften für Gewerbetreibende durch eine Gewerbeummeldung sind gebührenfrei. Hierbei werden die betroffenen Bürger von Seiten

der Gemeinde ausreichend unterstützt. Obwohl die Kostentragung für eine Straßenumbenennung in der Rechtsprechung als zumutbare Kosten gesehen werden, da diese Umbenennung über viele Jahre Bestand hat, wurde vom Gemeinderat eine Entschädigung für jeden gemeldeten Einwohner der Straße vereinbart. Gewerbetreibende werden ebenfalls entsprechend entschädigt und haben die Möglichkeit weitere individuell angefallene Mehrkosten bei dem Gemeinderat vorzulegen. Hierüber wird dann im Einzelfall eine Entscheidung getroffen.

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am 01.01.2022 in Kraft. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist erforderlich, um dem vordringlichen Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und der Bedeutung für das Meldewesen, Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und eventuell dem längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten. Aus ordnungsrechtlicher Sicht, ist es unbedingt notwendig zu allen Zeiten eine eindeutige melderechtliche Adresse zu haben.

Wegen der Bedeutung der zu schützenden Güter und der Möglichkeit, dass durch den Widerspruch Einzelner Gefahren für andere in der betroffenen Straße lebenden Personen bis zum Ende eines evtl. Widerspruchs- oder Klageverfahrens eintreten können, muss das private Interesse, mit einer Straßenumbenennung nicht einverstanden zu sein, hinter dem öffentlichen Interesse an einer ständigen eindeutigen Zuordnung zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Deißlingen, Kehlhof 1, 78652 Deißlingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Rottweil, Königstraße 36, 78628 Rottweil, eingelegt wird. Bei einer schriftlichen Rechtsmitteleinlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Monatsfrist bei einer der beiden aufgeführten Behörden eingeht.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar, ein Widerspruch hat daher keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg stellen.

Deißlingen, den 30.11.2021

Bürgermeister Ralf Ulbrich

